

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Nachdem der neue Handelsvertrag mit Italien vom ^{22. März} 27. November 1883 mit dem 1. Februar l. J. in Kraft erwachsen ist, haben von diesem Zeitpunkte an folgende Abänderungen des gegenwärtigen Zolltarifs in Anwendung zu kommen:

	Zoll per 100 kg.	
	Fr.	Fr.
Feigen, geröstete	— 60	statt 3. —
Teigwaaren (Nudeln etc.)	5. 50	„ 7. —
Wermuthwein	3. 50	„ 16. —
Schwefel, gereinigter u. Schwefelblüthen	— 60	„ 1. 50
Kastanienextrakt, flüssig	— 60	„ 1. 50
Brennholz	frei.	„ — 02
Holzkohlen	frei.	„ — 02
Glasperlen, grobe venetianische	4. —	„ 16. —
Marmor in Platten, roh	1. —	„ 1. 50

Bern, den 12. Februar 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Johann Bendicht Schori, Unteragent der Auswanderungsagentur *Louis Kaiser in Basel* (Bundesblatt 1883, II, 394) hat sein Domizil von Hilterfingen nach *Dürrenast* (Bern) verlegt.

Bern, den 13. Februar 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Ueber die *Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Dachdecker-Arbeiten für den Umbau des Holzschuppens Nr. 1 und für einen Anbau an den Holzschuppen Nr. 2 der eidg Konstruktionswerkstätte in Thun* wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Plan, Voranschlag und Bedingnißheft sind im Bureau der eidg. Bauaufsicht in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle franko und versiegelt mit der Ueberschrift „Angebot für Bauarbeiten in den Holzschuppen der Konstruktionswerkstätte in Thun“ versehen, bis und mit dem 24. Februar nächsthin einzureichen.

Bern, den 12. Februar 1884.

Eidg. Ober-Bauinspektorat.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit Gültigkeit vom 10. Februar an sind ab sächsischen Stationen nach Rothkreuz ermäßigte Taxen für Spiritus in Kraft getreten.

Dieselben sind bei unserm Gütertarifbureau zu erfragen.

Zürich, den 8. Februar 1884.

Im Tarif commun für rohe Baumwolle ab Havre etc. nach der Ostschweiz vom 25. Oktober 1883 treten für die Stationen Bremgarten, Cham, Hinweil, Kempten und Rothkreuz mit 20. Februar 1884 einige Taxänderungen in Kraft, über welche die betreffenden Güterexpeditionen Auskunft geben.

Zürich, den 13. Februar 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Eisenbahnen.

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation im Bundesblatt Nr. 56 vom 9. November 1883 bringe wir zur Kenntniß, daß der schweizerische Ausnahmetarif Nr. 3 für die Beförderung von Lebensmitteln in Eilfracht, gültig seit 1. Dezember 1882, bis auf Weiteres noch in Kraft verbleibt.

Zürich, den 13. Februar 1884.

Für die beteiligten Verwaltungen:

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1883 in den Lokalitäten und Zügen der J. B. L. und Bodelibahn gefundenen Gegenstände können von nun an bis 31. März 1884 gegen gehörigen Ausweis des Eigenthümers erhoben werden.

Von dem Verzeichniß dieser Gegenstände kann Einsicht genommen werden auf allen Stationen der J. B. L.-Bahn, sowie auf den Bureaux der Betriebsinspektionen I. Sektion in Bern, II. Sektion in Delsberg und III. Sektion in Chaux-de-Fonds.

Bern, den 12. Februar 1884.

Die Direktion.

Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

Mit dem 1. März 1884 tritt ein Spezialtarif Nr. 60 für den Transport von Getreide und dergleichen im internen Verkehr in Kraft.

Lausanne, den 8. Februar 1884.

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.**

Ausschreibung.

In Anwendung der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Juni 1873 werden für die Ausbildung im Telegraphendienste auf den Haupt- und Spezial-Telegraphenbüreaux *eine Anzahl Lehrlingsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben.*

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich und portofrei unter Beilage von Alters-, Sitten- und Schulzeugnissen bis zum *29. Februar 1884* den betreffenden Telegraphen-Inspektionen (*Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellenz*) einzureichen. In den Anmeldungen ist anzugeben, ob der Bewerber an einen bestimmten Lehrort gebunden sei, oder ob er eventuell auch auf einem andern Bureau eintreten könnte.

Anmeldungen von Personen unter 16 und über 25 Jahren, sowie von solchen, deren körperliche Beschaffenheit dem Telegraphendienste hinderlich sein könnte, werden nicht berücksichtigt.

Von den Telegraphen-Inspektionen kann die erwähnte Verordnung, welche über die gestellten Anforderungen, Dauer der Lehrzeit, Prüfungen etc. die nähern Bestimmungen enthält, kostenfrei bezogen und allfällige weitere Auskunft eingeholt werden.

Bern, den 6. Februar 1884.

Das Post- und Eisenbahndepartement:
Deucher.

Publikation.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das unterm 18. November 1876 bewilligte Pfandrecht II. Ranges für ein Anleihen der **Bödelibahn-Gesellschaft** im Betrage von 200,000 Franken unter gleichzeitiger Entkräftung der ursprünglichen Schuldurkunde heute gelöscht worden ist.

Delegationen für dieses Anleihen sind nicht ausgegeben worden.

Bern, den 4. Februar 1884. ²

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:
Eisenbahnabtheilung.

Publikation.

Von den durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. November 1878 mit Pfandrecht versehenen ältern Anleihen der **Nordostbahn-Gesellschaft** sind bis heute folgende *gänzlich abbezahlt* und die dafür im Umlauf gewesenen Obligationen mit dem Löschungsvermerk des Pfandbuchführers versehen worden:

- 1) 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihen vom 1. Februar 1859, im Betrage von drei Millionen Franken.
- 2) 4 $\frac{1}{2}$ % Anleihen vom 28. Oktober 1867, im Betrage von fünf Millionen Franken.
- 3) 5 % Anleihen vom 1. November 1876, im Betrage von fünfzig Millionen Franken.
- 4) 3 $\frac{1}{4}$ % Subventionsanleihen für die Bötzberrgbahn vom 25. Oktober 1870, im Betrage von einer Million Franken.
- 5) 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ % Subventionsanleihen für die linksufrige Zürichseebahn vom 15. Januar 1874, im Betrage von fünf Millionen Franken.
- 6) 2 bis 3 % Subventionsanleihen für den Bau der rechtsufrigen Zürichseebahn vom 11. November 1874, im Betrage von 3,740,000 Franken.

Bern, den 4. Februar 1884. ²

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:
Eisenbahnabtheilung.

P u b l i k a t i o n .

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die für das Anleihen der **Arther Rigibahn-Gesellschaft** von *zwei Millionen Franken* vom 31. Oktober 1873 ausgestellten Pfandobligationen Nr. 1—4000 à 500 Franken in Folge stattgefundenener Abzahlung gelöscht worden sind.

Bern, den 4. Februar 1884. ²¹

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:
Eisenbahnabtheilung.

A u s s c h r e i b u n g .

Die Lieferungen von Brod, Fleisch und Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die im Laufe des Jahres 1884 auf dem Waffenplatz Basel abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr 1884 berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch oder Fourrage“ versehen, bis **Samstag den 23. Februar nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preise sind für Brod und Fleisch per Ration von 750, resp. 320 Gramm, für Fourrage per 100 Kilogramm auszusetzen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Basel und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 7. Februar 1884.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Stelle-Ausschreibung.

Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist im III. Divisionskreise die Stelle eines *Instruktors I. Klasse der Infanterie* vakant geworden.

Anmeldungen für diese hiemit zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle sind bis zum 18. dieses Monats dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 8. Februar 1884.

Schweiz. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Friedrich Baumann in Solothurn hat als Unteragent der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau* (Bundesblatt 1881, III, 616) zu fungiren aufgehört.

Albert Pfenniger, Unteragent der Auswanderungsfirma *Wirth-Herzog in Aarau* (Bundesblatt 1881, IV, 30) hat sein Domizil von Büron nach Vitznau (Luzern) verlegt.

Bern, den 9. Februar 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerische Eisenbahnstatistik.

Von dem Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei kann gegen Baarzahlung bezogen werden (Buchhandlungen und schweiz. Bahnverwaltungen erhalten Rabatt):

Statistische Mittheilungen über Anlage und Ausrüstung der schweiz. Eisenbahnen nach dem Bestand auf Ende 1882. Erste Lieferung.

Preis Fr. 3. —

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1882. Band X.

Preis Fr. 4. —

Bern, den 25. Januar 1884.

Schweiz. Eisenbahndepartement.

Bekanntmachung.

Laut einer Mittheilung der königl. bayerischen Gesandtschaft in Bern soll vom 2. bis zum 12. Oktober laufenden Jahres — unter dem Protektorat S. M. des Königs von Bayern — in München eine deutsche Molkerei-Ausstellung stattfinden.

Dieselbe zerfällt in drei Abtheilungen, und zwar:

1. Milch und Milchprodukte;
2. Betriebsmittel und Hilfsstoffe für die Milchwirtschaft;
3. Wissenschaftliche Gegenstände für die Milchwirtschaft.

Für Abtheilung I werden ausschließlich Ausstellungsgegenstände deutscher Herkunft zugelassen, während für die II. und III. Abtheilung internationale Konkurrenz erwünscht ist.

Zur Ertheilung weiterer Auskunft ist das unterzeichnete Departement gerne bereit.

Bern, den 1. Februar 1884.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement:
Abtheilung Landwirtschaft.**

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Februar 1884.



Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|---|--|
| 1) Briefträger und Bote in Sitten. | } Anmeldung bis zum 29. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Posthalter in Le Lieu (Waadt). | |
| 3) Postablagehalter und Briefträger in Siviliez (Freiburg). | |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Eggiwyl (Bern). Anmeldung bis zum 29. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern. | |
| 5) Postablagehalter und Briefträger in Gipf-Oberfrick (Aargau). Anmeldung bis zum 29. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau. | |
| 6) Posthalter und Briefträger in Wyla (Zürich). | } Anmeldung bis zum 29. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 7) Zwei Briefträger in Neumünster (Zürich). | |
| 8) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 29. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur. | |
| 9) Postkommis in Locarno. Anmeldung bis zum 29. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona. | |
| 10) Telegraphist in Eggiwyl. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bern. | |
| 11) Telegraphist in Oberegg (Appenzell I.-Rh.) Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | |

-
- | | |
|---|--|
| 1) <i>Revisor bei der Direktion des VI. Zollgebietes</i> (Genf). Anmeldung bis zum 19. Februar nächsthin bei der Zolldirektion in Genf. | |
| 2) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf. | } Anmeldung bis zum 22. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| 3) Briefträger in Chêne-Bourg (Genf). | |
| 4) Paketträger beim Hauptpostbureau Lausanne. | } Anmeldung bis zum 22. Februar 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 5) Briefträger in Montreux (Waadt). | |

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1884
Date	
Data	
Seite	250-260
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 216

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.